

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Bundesräte Dr. Johannes Hübner, Christoph Steiner
und weiterer Bundesräte
betreffend keine Zwang- und Beugehaft für Ungeimpfte

Beschluss des Nationalrates vom 16. Dezember 2021 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert wird ([1176 d.B.](#) und [1221 d.B.](#)), in der 936. Sitzung des Bundesrates, am 22. Dezember 2021.

Seit Beginn der Corona-Krise im Frühjahr 2020 sehen sich die Österreicherinnen und Österreicher mit Einschränkungen ihrer Grund- und Freiheitsrechte konfrontiert: Lockdowns, Ausgangssperren, Demonstrationsverbote, Kontaktbeschränkungen, Maskenpflicht, Zutrittsbeschränkungen, Testpflicht und bereits heute eine mehr als nur indirekte Impfpflicht sind jene Instrumente, die von der Bundesregierung seit nunmehr beinahe zwei Jahren in Stellung gebracht werden, um das Land – eigenen Angaben zufolge – sicher durch die Pandemie zu bringen.

Das Ergebnis sieht leider anders aus: Die Maßnahmen im Vorjahr hatten einen beinahe irreparablen Schaden für die Wirtschaft des Landes zur Folge. Die Zahl der Menschen in Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit stieg auf knapp eine Million an. Firmenpleiten und zerstörte Existenz von Klein- und Mittelunternehmern standen an der Tagesordnung. Gesundheitliche Kollateralschäden und ein rasanter Anstieg an Patienten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgrund von Heimunterricht und Lockdown sind die Folge der Corona-Politik der türkis-grünen Bundesregierung, die trotz alledem immer noch behauptet, dass Österreich „besser durch die Corona-Pandemie“ gekommen sei als viele andere Länder.

Ebenso behauptet die Bundesregierung, dass mit dem angekündigten Bundesgesetz über die Impfpflicht gegen COVID-19 keine Beugehaft einhergehen würde:

- „Es wird keine Beugehaft geben für Menschen, die sich nicht impfen lassen.“¹ – Gesundheitsminister Wolfgang Mückstein (Grüne) am 6.12.2021
- „[...] zur Beugehaft: Das ist ausgeschlossen. Das wird ausgeschlossen bleiben.“² – Verfassungsministerin Karoline Edtstadler (ÖVP) am 7.12.2021

Im vorliegenden Gesetzestext zur Novellierung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes wurden Beugestrafen jedoch entgegen dieser Beteuerungen nicht dezidiert ausgeschlossen.

Das Verfahren der Rechtsverwirklichung (Vollziehung) ist im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass es in einer gewissen Stufenfolge abläuft und letztlich in einem Zwangsakt münden kann. Typischerweise ergeht aufgrund einer generellen Norm, z. B. dem COVID-19-Impfpflichtgesetz, eine individuelle Norm, z. B. eine Strafverfügung gem. § 8 Entwurf-COVID-19-IG.³ Wird gegen diese Strafverfügung Einspruch erhoben, leitet die Behörde ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren ein, welches mit einem Bescheid (Straferkenntnis oder Einstellung) endet. Wird ein solches

¹ <https://kurier.at/politik/inland/mueckstein-schliesst-beugehaft-fuer-ungeimpfte-aus/401832097>

² <https://tvthek.orf.at/profile/Report/11523134/Report/14115993>, ab 39:04

³ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00164/index.shtml

Straferkenntnis – eine individuelle Norm mit festgelegter Verpflichtung – nicht befolgt, ist sie zwangsweise durch behördliche Organe in die Wirklichkeit umzusetzen. Der Bescheid wird vollstreckt.

Zwar heißt es in § 1 (3): „Die Schutzimpfung darf nicht durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden“, diese ist im Entwurf zum COVID-19-IG aber auch schlichtweg nicht vorgesehen, sondern ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren. Vollstreckungshandlungen, die aufgrund einer Vollstreckungsverfügung in Folge eines Straferkenntnisses gesetzt werden, stellen keine Akte der ausgeschlossenen unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar. Solche lägen nur vor, wenn auf Grund einer generellen Norm, ohne Durchführung eines förmlichen Verfahrens, die zwangsweise Herbeiführung eines normgerechten Zustandes erfolgen würde. Wenn im zu beschließende COVID-19-Impfpflichtgesetz vorgesehen oder durch eine Abänderung später eingefügt, wäre die Beugehaft im Strafverfahren gegen ungeimpfte Österreicherinnen und Österreicher – entgegen der Beteuerungen der Bundesminister Mückstein und Edtstadler – grundsätzlich zulässig.

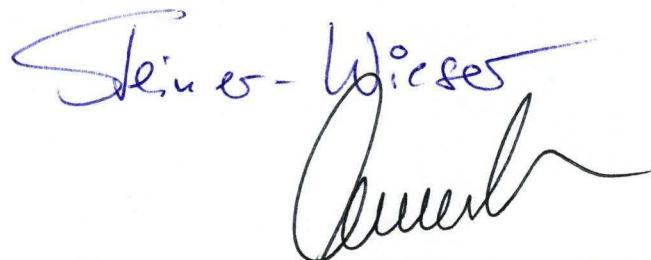
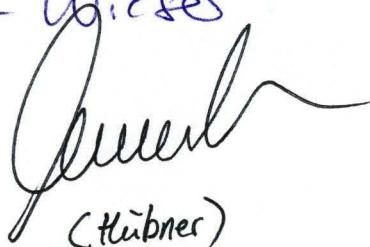
Zwar wird in den Erläuterungen zum Ministerialentwurfs betreffend dem Bundesgesetz über die Impfpflicht gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz) festgehalten: „Die Durchführung einer Schutzimpfung gegen COVID-19 kann auch nicht im Wege einer Beugestrafte‘ erzwungen werden“; im Gesetzesentwurf fehlt jedoch eine Norm bezüglich des ordentlichen Verwaltungsverfahrens, auf die sich dieser erläuternde Satz beziehen könnte. Wie zu Beginn der Pandemie steht der Vorwurf von Fake Laws⁴ im Raum, denn abermals werden Regierungswünsche als bald geltendes Recht hingestellt.

Daher stellen die unterfertigten Bundesräte folgenden

Entschließungsantrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die im Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 einen § 5 Abs 1a einfügt. Dieser lautet: „Niemand darf mittels Zwangs- oder Beugestrafen zu Duldungen, Unterlassungen und unvertretbaren Handlungen in Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfpflicht verpflichtet werden.“


(Steiner)
Steiner-Wieser

(Klübner)

⁴ <https://www.diepresse.com/5802439/fake-laws-regierungswunsche-als-geltendes-recht-hingestellt>

